

AUFsätze ARTICLES ARTICOLI

- 781 *Simonetta Sommaruga: Avenir familles!*
- 784 *Klaus Preisner : Familialer Wandel und Wandel von Familienrecht und -politik*
- 797 *Andrea Büchler: Die Zukunft von Ehe, Partnerschaft und einfachen Lebensgemeinschaften*
- 809 *Suzette Sandoz: Quelques thèses sur le mariage et autres formes de ménage commun*
- 818 *Regina E. Aebi-Müller: Ein neues Familienrecht für die Schweiz? Ein kritischer Blick auf das Reformprojekt.*
- 838 *Alexandra Rumo-Jungo: Kindesverhältnisse im Zeitalter vielfältiger Familienformen und medizinisch unterstützter Fortpflanzung*
- 854 *Jehanne Sosson: Les relations parents-enfants en Europe: tendances progressistes versus conservatisme?*
- 866 *Christiana Fountoulakis/Bastien Khalfi: Quelques réflexions sur la conception de l'entretien en droit de la famille*
- 884 *Thomas Geiser: Familie und Geld*
- 910 *Monika Pfaffinger: Familien- und Erwerbsarbeit in Umordnung: Zeiten und ihre Werte*
- 932 *Anne Reiser: Pour une refonte du Code civil qui parte de l'enfant, avenir commun des familles*
- 948 *Annette Spycher: Koordination im Familienvermögensrecht – einige Hinweise für eine praxisnahe Gestaltung allfälliger zukünftiger Revisionsvorlagen*
- 966 *Ingeborg Schwenger: Familienrecht und gesellschaftliche Veränderungen*

DOKUMENTATION DOCUMENTATION DOCUMENTAZIONI

- 1009 Literatur – Littérature – Letteratura
- 1022 Rezensionen – Recensions – Recensioni

RECHTSPRECHUNG JURISPRUDENCE GIURISPRUDENZA



Stämpfli Verlag

HERAUSGEBERINNEN

INGEBORG SCHWENZER
ANDREA BÜCHLER
MICHELLE COTTIER

Schriftleitung

Sabine Aeschlimann

Redaktionsmitglieder

Margareta Baddeley
Daniel Bähler
Richard Barbey
Katerina Baumann
Peter Breitschmid
Linus Cantieni
Laura Cardia-Vonèche
Jeanne DuBois
Joseph Duss-von Werdt
Roland Fankhauser
Christiana Fountoulakis
Elisabeth Freivogel
Thomas Geiser
Urs Gloor
Marianne Hammer-Feldges
Monique Jametti Greiner
Susanne Leuzinger-Naef
Peter Liatowitsch
Ueli Mäder
Andrea Maihofer
Alexandra Rumo-Jungo
Joachim Schreiner
Jonas Schweighauser
Daniel Steck
Thomas Sutter-Somm
Rolf Vetterli

www.famptra.ch

IMPRESSUM

15. Jahrgang – Année – Anno; November – Novembre – Novembre 2014
Erscheint vierteljährlich – Parution trimestrielle – Pubblicazione trimestrale
Zitiervorschlag – Citation proposée – Citazione consigliata: FamPra.ch
ISSN 1424-1811

Herausgeberinnen Editrices Edatrici	Prof. Dr. iur. Ingeborg Schwenzer, LL.M., Universität Basel, Peter Merian-Weg 8, CH-4002 Basel, E-Mail: Ist.schwenzer@unibas.ch Prof. Dr. iur. Andrea Büchler, Universität Zürich, Rämistrasse 74, CH-8001 Zürich, E-Mail: Ist.buechler@rwi.uzh.ch Ass.-Prof. Dr. iur. Michelle Cottier, MA, Universität Basel, Peter Merian-Weg 8, 4002 Basel, E-Mail: Michelle.Cottier@unibas.ch
Schriftleitung	Dr. Sabine Aeschlimann, LL.M., Advokatin, Hauptstrasse 104, CH-4102 Binningen Telefon: ++41 61 421 05 95, Telefax: ++41 61 421 25 60, E-Mail: aeschlimann@advokaturbuero-bl.ch , fampra-ius@unibas.ch
Redaktion Rédaction Redazione	Prof. Dr. iur. Margareta Baddeley; Daniel Bähler, Oberrichter; Richard Barbey, juge cantonal; lic. iur. Katerina Baumann, Fürsprecherin und Notarin; Prof. Dr. iur. Peter Breitschmid; Dr. iur. Linus Cantieni, Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), Kreis Bülach Süd; lic. phil. Laura Cardia-Vonèche, sociologue; lic. iur. Jeanne DuBois, Rechtsanwältin; Prof. Dr. phil. Joseph Duss-von Werdt; Prof. Dr. iur. Roland Fankhauser, LL.M., Advokat; lic. iur. Elisabeth Freivogel, LL.M., Advokatin; Prof. Dr. iur. Christiana Fountoulakis; Prof. Dr. iur. Thomas Geiser; Dr. iur. Urs Gloor, Rechtsanwalt, Mediator; lic. iur. Marianne Hammer-Feldges, Fürsprecherin und Notarin; Dr. iur. Monique Jametti Greiner, Vizedirektorin Bundesamt für Justiz; Dr. iur. Susanne Leuzinger-Naef, Bundesrichterin; Dr. iur. Peter Liatowitsch, Advokat, Notar und Mediator; Prof. Dr. phil. Ueli Mäder, Soziologe; Prof. Dr. phil. Andrea Maihofer; Prof. Dr. iur. Alexandra Rumo-Jungo; Dr. phil. Joachim Schreiner; Dr. iur. Jonas Schweighauser, Advokat; Dr. iur. Daniel Steck, aOberrichter; Prof. Dr. iur. Thomas Sutter-Somm; Dr. iur. h.c. Rolf Vetterli, aKantonsrichter.
Verlag Editions Edizioni	Stämpfli Verlag AG, Wölflistrasse 1, Postfach 5662, CH-3001 Bern Telefon: ++41 31 300 66 66 Telefax: ++41 31 300 66 88 E-Mail: verlag@staempfli.com Internet: www.staempfliverlag.ch
	Die Aufnahme von Beiträgen erfolgt unter der Bedingung, dass das ausschliessliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung an den Stämpfli Verlag AG übergeht. Der Verlag behält sich alle Rechte am Inhalt der Zeitschrift FamPra.ch vor. Insbesondere die Vervielfältigung auf dem Weg der Fotokopie, der Mikrokopie, der Übernahme auf elektronische Datenträger und andere Verwertungen jedes Teils dieser Zeitschrift bedürfen der Zustimmung des Verlags. L'acceptation de contributions se produit à la condition que le droit exclusif de reproduction et de diffusion passe à la maison d'édition Stämpfli SA. La maison d'édition se réserve tous les droits sur le contenu du journal FamPra.ch. En particulier, la reproduction par voie de photocopie, de microcopie, de reprise de supports électroniques de données, et toute autre utilisation de l'ensemble ou de partie de ce journal nécessitent l'accord de la maison d'édition.
Inserate Annonces Inserti	Stämpfli Publikationen AG, Inseratemanagement, Wölflistrasse 1, Postfach 8326, CH-3001 Bern Telefon: ++41 31 300 63 84 Telefax: ++41 31 300 63 90 E-Mail: inserate@staempfli.com
Abonnemente Abonnements Abbonamenti	Stämpfli Verlag AG, Periodika, Wölflistrasse 1, Postfach 5662, CH-3001 Bern Telefon: ++41 31 300 63 25 Telefax: ++41 31 300 66 88 E-Mail: periodika@staempfli.com

Jährlich – Annuel – Annuale: AboPlus Sfr. 386.– (Print und Online), Online Sfr. 300.–
Einzelheft – Numéro séparé – Numero singolo: SFr. 75.– (exkl. Porto)
Ausland – Etranger – Estero: AboPlus Sfr. 392.–, Online Sfr. 300.–
Die Preise verstehen sich inkl. Versandkosten und 2,5% resp. für Online-Angebote 8% MWSt.

Adressen – Adresses – Indirizzi

Prof. Dr. Regina E. Aebi-Müller
Universität Luzern, Rechtswissenschaftliche
Fakultät, Frohburgstrasse 3, 6002 Luzern

Prof. Dr. Andrea Büchler
Universität Zürich, Rechtswissenschaftliches
Institut, Rämistrasse 74/57, 8001 Zürich

Prof. Dr. Christiana Fountoulakis
Université de Fribourg, Faculté de Droit,
Av. de Beauregard 11, 1700 Fribourg

Prof. Dr. Thomas Geiser
Universität St. Gallen, Forschungsinstitut
für Arbeit und Arbeitsrecht,
Tellstrasse 2, 9000 St. Gallen

Prof. Dr. Monika Pfaffinger
Assistenzprofessorin für Privatrecht,
Universität Luzern, Rechtswissenschaftliche
Fakultät, Frohburgstrasse 3, 6002 Luzern

Dr. phil. Klaus Preisner
Oberassistent an der Universität Zürich,
Soziologisches Institut,
Andreasstrasse 15, 8050 Zürich

Anne Reiser, avocate
11, rue de Candolle, 1205 Genève

Prof. Dr. Alexandra Rumo-Jungo
Université de Fribourg, Faculté de Droit
Av. de Beauregard 11, 1700 Fribourg

Prof. Dr. Suzette Sandoz
Université de Lausanne, Centre de droit privé,
Quartier UNIL-Dorigny, Bâtiment Internef,
1015 Lausanne

Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer
Universität Basel, Juristische Fakultät,
Peter Merian-Weg 8, 4002 Basel

Prof. Jehanne Sosson
Université catholique de Louvain et à
l'université Saint-Louis, Place Montesquieu 2,
bte L2.07.01, 1348 Louvain-la-Neuve,
Bruxelles

Dr. Annette Spycher, Fürsprecherin
Kellerhals Anwälte,
Effingerstrasse 1, 3001 Bern

Für die Übersetzungen:

deutsch/französisch
LT Lawtank GmbH
Juristische Dienstleistungen – Legal Services –
Services juridiques – Servizi giuridici
Laupenstrasse 4, PO Box≈7049, 3001 Bern,
www.lawtank.ch, info@lawtank.ch

deutsch/italienisch, französisch/italienisch
Avv. Igor Bernasconi
Studio legale bernasconi, Via Ronchetto 5,
6904 Lugano

Die Richtlinien für Textbeiträge
sind im Internet unter
www.fampra.ch einzusehen.

Für unaufgefordert eingesandte
Textbeiträge wird keine Verant-
wortung übernommen.

Les lignes directrices pour les
textes des collaborateurs exté-
rieurs peuvent être consultées
sur Internet à l'adresse
www.fampra.ch.

Nous n'assumons aucune res-
ponsabilité pour les textes
envoyés spontanément.

La direttiva per i testi dei colla-
boratori esterni può essere con-
sultata su Internet all'indirizzo
www.fampra.ch.

Non si assume alcuna respon-
sabilità per i testi inviati spon-
taneamente.

Familien- und Erwerbsarbeit in Umordnung: Zeiten und ihre Werte

Monika Pfaffinger, Prof. Dr. iur., Assistenzprofessorin für Privatrecht mit Schwerpunkt ZGB an der Universität Luzern und Vizepräsidentin der Eidgenössischen Koordinationskommission für Familienfragen

Stichwörter: *Familie, Zeit und Geld, unbezahlte Betreuungs- und Hausarbeit (sog. Care-Arbeit) und Erwerbsarbeit, eheliche Einheitsfamilie, geschlechtsspezifische Arbeitsteilung, institutioneller Schutz, Erosionsprozesse, fehlende Ordnungsstrategie, Inkongruenzen, Care-Arbeit, ungenügende Anerkennung, Folgen, Rolle nach-ehelicher Unterhalt, retrospektive Umsteuerung, Problematik, faktische Verwirklichung von Leitmaximen (Kindeswohl, Wahlfreiheit, Gleichwertigkeitsansprüche), grundrechtliche Forderungen auf angemessene Anerkennung von Care-Arbeit und Stärkung der faktischen Vaterschaft, kontextueller Ansatz, Lebenszeit- und Generationenperspektive.*

Mots clefs: *Famille, temps et argent, travaux d'encadrement de personnes/travaux ménagers non rémunérés (travail de care) et activité lucrative, l'unité de la famille fondée sur le mariage, répartition des tâches fondée sur le sexe, protection institutionnelle, érosion, absence de stratégie, disparités, travail de care, reconnaissance insuffisante, conséquences, rôle d'entretien après le divorce, correction rétrospectives, problématique, la réalisation dans les faits des principes fondamentaux (le bien de l'enfant, la liberté de choix, les droits d'équivalence), exigences relevant des droits fondamentaux pour une reconnaissance adaptée du travail de care et un renforcement de la paternité de fait, approche contextuelle, l'optique d'une vie et dans une perspective générationnelle.*

I. Zukunft Familie! Die Tagung für ein modernes Familienrecht

1. Die Familie und das Geld...

Über Geld spricht man nicht in Familien – oder doch? Kein angenehmes Thema! Doch immerhin berechenbar und gut überschaubar – auf den ersten Blick zumindest: Die Familie und das Geld – für FamilienrechtlerInnen, und die können und sollen bekanntermassen sachlich bleiben, heisst das Unterhaltsrecht, Vorsorgeausgleich und Güterrecht, weiter Erbrecht. Da denkt man über die geplante Teilrevision des Unterhaltsrechts nach – Stichworte: Einführung eines Betreuungsunterhaltes, Problematik der einseitigen Mankozuweisung, Nichtverankerung eines Mindestunterhal-

tes. Man macht sich dann Gedanken über die Begründung familienrechtlicher Geldansprüche und nähert sich der wahren Dimension des Themas an.¹

Die Familie und das Geld – das ist ein weites Feld, denn: Über Geld spricht man nicht, doch noch weniger offen adressiert wird die Zeit, die unentgeltlich für Arbeiten, gut abgegrenzt von der öffentlichen Sphäre, in Familien erbracht werden. Sie gelten als private Angelegenheit und so schweigt man sich über ihren Wert, ihre Bedeutung und die mit ihr verbundenen Risiken aus (dass Familie und Beziehung zu leben sowie Fürsorge zu geben und erfahren eine persönliche Bereicherung ist, ist hier nicht das Thema; entscheidend ist vielmehr, dass wer viel [auf]gibt, viel riskiert²). In Familien geleistete Arbeit, Betreuungs- resp. Sorgearbeit sowie Hausarbeit (sog. [unentgeltliche] Care-Arbeit), wird in der Schweiz unterschätzt; Erwerbsunterbrüche und -reduktionen wegen Kinderbetreuung bleiben zeitlebens folgenreich für Lohn und Entwicklungschancen im Erwerbsleben sowie Altersvorsorge und nicht zuletzt ist Armut in der Schweiz eng mit Familie verknüpft: sie betrifft primär Familien mit vielen Kindern sowie Alleinerziehende (statistisch sprich: Mütter) und ihre Kinder³ – viel Monat übrig am Ende des Geldes.⁴

Somit wird schnell klar: Die Familie und das Geld – das Thema zieht Kreise, die sehr viel weiter reichen, als man zunächst denken mag. Kreise, die das Familienrecht und seine Praxis erfassen, aber deutlich breiter Beschäftigungsgegenstand in Familien-, Gleichstellungs-, Sozial- und Wirtschaftspolitik sein müssen. Und: Es ist nicht nur die Aufgabe der Familien, sich an die Logiken der Wirtschaft anzupassen, vielmehr haben sich Arbeitgebende auch an Familien anzupassen. Stichwort: Vereinbarkeit. Entsprechend musste ich mich (nicht zum ersten Mal), auch bei der Vorbereitung des Beitrages zu «Zukunft Familie! Die Tagung für ein modernes Familienrecht – Die Familie und das Geld», fragen:

-
- 1 Vgl. dazu für Deutschland WERSIG, Der unsichtbare Mehrwert: Unbezahlte Arbeit und ihr Lohn, in: FOLJANTY/LEMBKE (Hrsg.), Feministische Rechtswissenschaft, Ein Studienbuch, Baden-Baden 2012, 173.
 - 2 Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), Anerkennung und Aufwertung der Care-Arbeit, Impulse aus Sicht der Gleichstellung, Bern 2010, 22.
 - 3 Bundesamt für Statistik (BFS), Auf dem Weg zur Gleichstellung von Frau und Mann, Stand und Entwicklung, Neuchâtel 2013, 27 ff.; unlängst dazu RUMO-JUNGO, Finanzielle Sicherung Alleinerziehender: Die Sicht des Rechts, in: BANNWART/COTTIER/DURRER/KÜHLER/KÜNG/VOGLER (Hrsg.), Keine Zeit für Utopien?, Perspektiven der Lebensformenpolitik im Recht, Zürich 2013, 97.
 - 4 NADAI, Viel Monat übrig am Ende des Geldes – Armut in der Schweiz, Frauenfragen 4/2004, 9; siehe II.1.

2. ... und wo ist bloss die Zeit geblieben?

Zeit ist Geld – doch nicht für alle gleich viel, nicht zuletzt weil Familie viel Zeit für wenig Geld ist. Da ist die Partnerschaft, die gepflegt sein will, nicht zuletzt damit sie nicht zerbricht. Da sind Kinder, aber auch kranke sowie alte Eltern und Angehörige, die versorgt werden wollen und müssen. Und das alles in einer Lebensphase, in der die Anforderungen im Beruf hoch sind – zwischen 30 und 45 Jahren. *Zeit* ist damit die Basiswährung: *Zeit*, um einer Erwerbsarbeit nachzugehen und Geld zu verdienen, oder *Zeit*, um die unentgeltliche Haus- und Betreuungsarbeit zu leisten. Doch die Relevanz der Letzteren bleibt bis heute weitgehend ausgeblendet.

Entsprechend ereilt die unentgeltlich in Familien erbrachte Arbeit auch im Titel dieses Panels *das Schicksal, unsichtbar zu werden*. Die Überwindung der Unsichtbarkeit von Care-Arbeit, ihre adäquate Adressierung, Valorisierung und Neuorganisation stellt indes eine der zentralen Herausforderungen keineswegs bloss für das Familienrecht der Schweiz dar. Es ist eine Aufgabe sämtlicher gesellschaftlicher Akteure. Und dort, wo das *formale Organisationselement der Ehe* als ausschliessliches Ordnungskriterium in Frage gestellt wird, lohnt sich ein Blick auf die *Alltagsrealitäten* von Familien und die Frage: Wie organisieren Familien ihr Leben mit Blick auf die beiden Ressourcen *Zeit* und *Geld*?⁵ Der vorliegende Beitrag will zeigen, wie sich die Achsen von Ehe und Arbeitsteilungen und damit die Architektur von Familien verändern. Eine Perspektive, welche sich auf die *Bedeutung von familiären Leistungen besinnt*⁶ erscheint sodann für die Neugestaltung fruchtbar. Denn: Familie ist, wo familiäre Verantwortung *gelebt* wird.

5 Dazu grundlegend PFAFFINGER, Workshop I, Familien, Geld und Zeit – Kontexte, Vortrag, Forum Familienfragen, Bern 12. 6. 2014, online unter: http://www.ekff.admin.ch/c_data/FF2014_d_Praesi_WS1.PDF (zuletzt geprüft am 13. 9. 2014); *dies.*, Die Rolle von Familien: gesellschaftliche Realitäten, institutionelle Kategorien, rechtliche Entwicklungen, Vortrag, Kindes- und Erwachsenenschutz im Wandel – Erfahrungen aus 20 Monaten Praxistest, Biel 2. 9. 2014, online unter: http://vbk-cat.ch/assets/pdf/de/aktuell/2014_R_3_Pfaffinger_D.pdf (zuletzt geprüft am 13. 9. 2014); BIRNER, «Es ist häufig rational, wenn eine Frau zu Hause bleibt und für die Kinder sorgt», Rechtsprofessorin Monika Pfaffinger begrüsst den Plan des Bundesrats, auch ledigen alleinerziehenden Müttern Unterhalt zuzugestehen, Interview, Der Bund 11. 6. 2014, 6.

6 Zu diesem Ansatz Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF), Die Leistungen der Familien anerkennen und fördern, Strategische Leitlinien 2015, Bern 2009, online unter: http://www.ekff.admin.ch/c_data/d_SL_2015_130KB.pdf (zuletzt geprüft am 13. 9. 2014).

II. Familie, Zeit und Geld: Grosswetterlage

Vor dem Blick in die Zukunft ist einer auf Familien in der Schweiz unserer Tage geboten.

1. Familien im Spiegel statistischer Zahlen

a) Vom Status als Ordnungskriterium

Die überwiegende Zahl von Menschen in der Schweiz lebt in Paarhaushalten, und zwar mit Kindern.⁷ Die Zahl nichtehelicher Lebensgemeinschaften ist in den vergangenen Jahren gestiegen, 2012 sind es rund 15% der Paarhaushalte.⁸ Fast jedes fünfte Kind wurde im Jahr 2012 nicht in der Ehe geboren. In aller Regel jedoch heiraten heterosexuelle Paare spätestens dann, wenn sich Kinder ankündigen. Statistisch gesehen bleibt die Ehe für die Phase der *Familiengründung* zentrales (formelles) Organisationskriterium. Die Zahl der Scheidungen liegt bei rund 43,6%, wobei in knapp der Hälfte dieser Scheidungen unmündige Kinder involviert sind.⁹

b) Familienorganisation im Alltag: Zeit und Geld

Wie aber organisieren Paare jenseits der Statusfrage ihren Alltag hinsichtlich der Faktoren Zeit und Geld und dabei namentlich die Arbeitsverteilungen?

aa) Betreuungs- und Hausarbeit: viel Zeit für wenig Geld

In der Schweiz werden jährlich rund 16 Milliarden Arbeitsstunden geleistet. Davon sind fast 20% Care-Arbeit, also bezahlte und unbezahlte Betreuungs- und Hausarbeit für Erwachsene und Kinder. Von dieser Care-Arbeit werden 80%, rund 2,3 Milliarden Arbeitsstunden, unbezahlt in der Familie geleistet. Würde die geleistete unbezahlte Care-Arbeit zu marktüblichen Preisen entlohnt, ergäbe dies einen Wert von rund 100 Milliarden Schweizer Franken pro Jahr.¹⁰ Das entspricht etwa den Arbeitskosten des gesamten 2. Wirtschaftssektors.¹¹ Mit Blick auf die Kinderbetreuung heisst dies: «Müsste einer 4-köpfigen Familie die kinderbedingte Haus- und Familienarbeit (...) zu Marktlöhnen bezahlt werden, würden dafür rund 5900 CHF pro Monat fällig. Davon gingen rund 4220 CHF an die Mutter und 1680 CHF an den

7 BFS online unter: <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/04/blank/key/haushaltstypen.html> (zuletzt geprüft am 13.9.2014).

8 BFS, Paare, demos Newsletter 1/2014, 1, 3.

9 BFS online unter: <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/04/blank/01/02/02.html> (zuletzt geprüft am 13.9.2014).

10 EBG (Fn. 2), 7.

11 Industrie und Gewerbe, vgl. EBG (Fn. 2), 7.

Vater.»¹² Zu der Betreuung von Kindern und der damit verbundenen Mehrarbeit im Haushalt kommt nicht selten die Betreuungsarbeit für die Elterngeneration sowie für kranke Angehörige. Die Auseinandersetzung damit fällt noch schwerer.¹³

bb) Familien- und Erwerbsarbeit: Zeit ist Geld, aber nicht für alle gleich viel

Erwerbsbeteiligung und -quote sowie Bildungsniveau von Frau und Mann unterscheiden sich heute bis zur Familiengründung kaum.¹⁴ Elternschaft allerdings ist für Frauen, nicht aber Männer, in der Schweiz ein einschneidendes Ereignis für die Berufsentwicklung. Mit Blick auf die Erwerbsquote nach Alter und Geschlecht kommt es bei Frauen zwischen 30 und 40 Jahren zur «*M-Kurve*». Ein Einbruch, der mit Mutterschaft zusammenfällt. Erwerbsbiografie von Frau und Mann unterscheiden sich in der Schweiz mit der Geburt von Kindern offensichtlich und für den Rest des Lebens. Anders das Bild beispielweise in Dänemark oder Norwegen, wo die Erwerbsquoten von Frau und Mann nahezu parallel hoch verlaufen, sich nicht unterscheiden lassen und die Geburt von Kindern keinen Einfluss hat.¹⁵

In der Schweiz herrscht das Modell Vater Vollzeit und die Mutter gar nicht oder Teilzeit erwerbstätig. Zwar ist in den vergangenen zehn Jahren der Anteil der Mütter mit höherem Teilzeitpensum, also zwischen 50% und 89% gestiegen und die nicht-erwerbstätige Mutter wird seltener. Väter im Gegenzug reduzieren ihre Erwerbstätigkeit kaum zugunsten der Kinderbetreuung, vielmehr bauen sie diese mit der Geburt von Kindern in der Regel aus, um den Erwerbsausfall von Seiten der Frau und die Kinderkosten aufzufangen.¹⁶ Es installiert sich mithin ein Grundmodell, das sog. *männliche (Haupt-)Ernährermodell*.

12 Vgl. EBG (Fn. 2), 7; GERFIN/STUTZ/OESCH/STRUB, Kinderkosten in der Schweiz, Neuchâtel 2009, online unter: <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/publikationen.html?publicationID=3528> (zuletzt geprüft am 13.9.2014), 36.

13 Diese Betrachtung über mehrere Generationen griff auch das Bild des Flyers zur Tagung «Zukunft Familie! Die Tagung für ein modernes Familienrecht» vom 24.6.2014 auf; hierzu unlängst WEISS/HOFSTETTER, Die Qualifikation von Betreuungs- und Pflegeleistungen durch Angehörige und ihre Bedeutung im Erbrecht, AJP 2014, 342.

14 BFS online unter: http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/20/05/blank/key/gleichstellung_und/bildungsstand.html (zuletzt geprüft am 13.9.2014).

15 BFS, Gleichstellung von Frau und Mann: Die Schweiz im internationalen Vergleich, Eine Auswahl von Gleichstellungsindikatoren in den Bereichen Bildung, Arbeit und Politik, Neuchâtel 2008, online unter: <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/publikationen.html?publicationID=3028> (zuletzt geprüft am 13.9.2014), 12 f.

16 EKFF, Elternzeit – Elterngeld, Ein Modellvorschlag der EKFF für die Schweiz, Bern 2010, online unter: http://www.ekff.admin.ch/c_data/PDF_Elternzeit_d_100920.pdf (zuletzt geprüft am 13.9.2014), 20. Vertiefend zu den statistischen Zahlen vgl. die nach Abschluss dieses Beitrags erschienene Publikation des BFS, Familie und Organisation des Familienlebens, demos Newsletter 2/2014, 1 ff.

Unter dem Titel «Familien- und Erwerbsarbeit: Zeit ist Geld, aber nicht für alle gleich viel» ist die *Lohnungleichheit* anzusprechen. Denn diese korreliert aufs Engste mit Familie: Einerseits führt das Engagement von Frauen in Familien zur Beeinträchtigung des Lohnniveaus für den Rest des Lebens.¹⁷ Andererseits lassen niedrigere Frauenlöhne es rational erscheinen, dass die Frau Familien- und Hausarbeit übernimmt.¹⁸ Die Lohnungleichheit ist in der Schweiz im Europavergleich hoch, im Durchschnitt rund 19%.¹⁹

Neben dem hohen Lohnunterschied hält sich, dass Frauen auf *niedrigeren beruflichen Positionen* als Männer tätig sind.²⁰ Dies obschon Frauen mit Blick auf die Bildung aufgeholt haben: Jüngere Frauen und Männer zwischen 25 und 35 haben heute ein *nahezu identisches Bildungsniveau*.²¹ Dennoch bleiben Frauen in leitenden Funktionen massiv untervertreten;²² übervertreten sind sie dafür im Tieflohnbereich, sieben von zehn sind Frauen.²³ Offenkundig begegnen Frauen ungeachtet ihres Bildungsniveaus manch einem Hindernis auf ihrer beruflichen Laufbahn. Ihre Situation im Erwerbskontext hat auch, aber nicht nur mit Familie zu tun.

cc) Geburtenrate: keine Zeit (und kein Geld) für Kinder

In der Schweiz hat sich die Geburtenrate auf einem eher konstant tiefen Niveau eingependelt, rund 1,5 Kinder pro Frau. Trotz leicht steigender Tendenz liegt die Schweiz unter dem OECD-Durchschnitt von 1,7 Kindern pro Frau. Noch weiter entfernt ist sie von den 2,1 Kindern pro Frau, die für den Generationenerhalt notwendig wären.²⁴ Bedeutsam ist, dass in der Schweiz über alle Bildungsstände hinaus der Kinderwunsch grösser ist als die Anzahl Kinder, die geboren werden.²⁵ Und auf der anderen Seite wird die Schweiz immer älter.²⁶

17 EBG (Fn. 2), 22.

18 EBG (Fn. 2), 17, 29; vgl. auch Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD; Hrsg.), *Doing better for families*, Paris 2011, 105; EKFF (Fn. 16), 20.

19 M.w.H. zur Entwicklung des Lohnunterschieds: BFS online unter: <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/20/05/blank/key/loehne/privatwirtschaft.html> (zuletzt geprüft am 13.9.2014).

20 BFS (Fn. 3), 26.

21 BFS online unter: http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/20/05/blank/key/gleichstellung_und.html (zuletzt geprüft am 13.9.2014).

22 BFS online unter: http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/20/05/blank/key/erwerbs-taetigkeit/berufliche_stellung.html (zuletzt geprüft am 13.9.2014).

23 BFS (Fn. 3), 26.

24 Vgl. OECD (Hrsg.) (Fn. 18), 92; BFS, *Geburten, Eheschliessungen und Scheidungen im Trend*, Medienmitteilung, Neuchâtel 30.6.2011, 1.

25 EKFF (Fn. 16), 14.

26 BFS online unter: <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/02/blank/key/alter/gesamt.html> (zuletzt geprüft am 13.9.2014).

dd) Wenig Geld für Familien: staatliche Sozialleistungen für Familien

Die reiche Schweiz ist in Europa im Schlussfeld, was Investitionen in Familien angeht. Spitzenreiter sind die nordischen Länder.²⁷ Und das ist folgenreich für die Erwerbsquote von Frauen, für die symmetrische Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern und die Geburtenziffer, wie ein Vergleich mit Ländern Skandinaviens, die eine gut ausgebaute Vereinbarkeitspolitik haben, zeigt.²⁸

In der Höhe der Sozialleistungen für Familien kommen prima vista zwei unterschiedliche Konzeptionen zum Ausdruck, die etatistischen Modelle Skandinaviens und die liberale Tradition der Schweiz.²⁹ In der Schweiz betont man, dass Familie privat sei. Die zurückhaltende Rolle des Staates bei Familieninvestitionen wird politisch gerne zur Untermauerung aufgeführt.³⁰ Familie ist privat heisst allerdings auch, dass Wahlfreiheit mit Blick auf Familien- und Erwerbsmodelle gewährleistet und keine bestimmten Modelle vorgeschrieben werden. Wahlfreiheit indes wird nur möglich, wenn entsprechende strukturelle Rahmenbedingungen greifen.³¹ Und das kostet Geld. Familie ist privat, damit ist man bei den institutionellen Kategorien (vgl. so gleich 2.).

c) Ergebnis: Familien im Spiegel statistischer Zahlen

Numerisch betrachtet etabliert sich bei der Familienkonsolidierung in der Schweiz ein herrschendes Modell: Die eheliche Familie von Mann und Frau mit gemeinsamen leiblichen Kindern und einer Arbeitsteilung, wonach der Mann das Geld verdient, die Frau Haus und Kind betreut und gar nicht oder Teilzeit erwerbstätig ist.

2. *Institutioneller Schutz der ehelichen Einheitsfamilie mit asymmetrischer Arbeitsteilung*

Dieses Familienmodell wird *institutionell* gestützt, und zwar innerhalb des Familienrechts (nachfolgend a.) sowie durch Mechanismen ausserhalb des Familienrechts (nachfolgend b.).

27 Aktuelle Zahlen online unter: <http://www.oecd.org/els/family/oecdfamilydatabase.htm> (zuletzt geprüft am 13.9.2014).

28 BFS (Fn. 15), 16.

29 BÜCHLER/VETTERLI, Ehe, Partnerschaft, Kinder, Eine Einführung in das Familienrecht der Schweiz, 2. Aufl., Basel 2011, 15.

30 Illustrativ hierzu die Bilder der SVP-Kampagne «gegen Staatskinder» im Rahmen des Abstimmungskampfes zum Bundesbeschluss vom 15.6.2012 über die Familienpolitik.

31 Hierzu bereits PFAFFINGER (Fn. 5); BIRRER (Fn. 5); EKFF (Fn. 16), 20; ebenso FELFE, Nur eine adäquate Familienpolitik gibt den Frauen die freie Wahl, NZZ am Sonntag 24.8.2014, 19.

a) Vom institutionellen Schutz durch das Familienrecht

Das statistisch dominierende Modell der Ehe zwischen Mann und Frau, gemeinsamen leiblichen Kindern und polaren Geschlechterrollen ist tief im Schweizer Familienrecht verwurzelt. Dieses bleibt bis heute einem Familienideal verpflichtet, das sich auf den Schutz der sogenannten ehelichen Einheitsfamilie oder ihren Schein konzentriert.³² ANDREA BÜCHLER in pointierten Worten zusammengefasst: Die Schweiz kennt kein Familienrecht, sondern ein Recht der ehelichen Familie.³³

Das Leitbild der ehelichen Einheitsfamilie zeigt sich z. B. in der Systematik des ZGB, im System der ehelichen Vaterschaftsvermutung und ihrer Anfechtung sowie der Adoption.³⁴ Letzterer wird seit je die Rolle des Nachahmers zugewiesen: *adoptio naturam imitatur*.³⁵ Die Natur der Familie, das ist ein starkes Argument. Andere Lebensformen werden damit unnatürlich. Eine Bewertung, die all jene belastet, die der Norm nicht genügen können oder wollen. Eine Strategie, die darauf ausgerichtet ist, das Ideal einer Familie oder ihres Scheines zu schützen, vermag mit Blick auf das Wohl von Familien und ihren Mitgliedern nicht zu überzeugen; deutlich wurde das namentlich in der Adoptionsforschung.³⁶ Das Schweizer Adoptionsrecht verfolgt gleichwohl bis heute die Taktik, das Familienideal der natürlichen Familie zu imitieren, anstelle die Adoption als Familienform eigener Güte anzuerkennen. Mit der Volladoption wird ein rechtliches Kindesverhältnis in der Adoptivfamilie begründet, dasjenige zu den leiblichen Eltern erlischt, Art. 267 ZGB. Diesen Familienwechsel soll das Adoptionsgeheimnis absichern, Art. 268b ZGB. Zwischen den Familien findet kein Informationsaustausch statt, es wird ein *clean break* vollzogen.³⁷ Registertechnisch fingiert man die Geburt des Kindes durch die Adoptiveltern: So erscheint das Kind auf Registerauszügen als Abkömmling der Adoptierenden, die Geburteltern werden «entexistiert». Im Ergebnis vollzieht die geheime Volladoption eine völlige Verdrängung der Herkunftsfamilie. Damit wird in der Adoptivfamilie

32 Dazu BÜCHLER, Sag mir, wer die Eltern sind ... Konzeptionen rechtlicher Elternschaft im Spannungsfeld genetischer Gewissheit und sozialer Geborgenheit, *AJP* 2004, 1175; grundlegend bereits SCHWENZER, Vom Status zur Realbeziehung, Familienrecht im Wandel, Habil. Freiburg i. Br., Baden-Baden 1987, *passim*.

33 BÜCHLER, Die Zukunft von Ehe, Partnerschaft und einfachen Lebensgemeinschaften. Gedanken zum Verhältnis des Rechts zu den verschiedenen Beziehungsarrangements, *FamPra.ch* 2014, 797.

34 Dazu statt vieler die Beiträge von BÜCHLER und FANKHAUSER in diesem Band.

35 *Gai Inst.* 1.14.1.

36 Zu den Belastungen sowie vertiefend zu diesem Konzept m. w. H. PFAFFINGER, Geheime und offene Formen der Adoption, Wirkungen von Information und Kontakt auf das Gleichgewicht im Adoptionsdreieck, Diss. Zürich 2007, Rz. 103 ff.

37 Zum Ganzen vertieft: COTTIER, Austausch von Informationen im Adoptionsdreieck, Das Adoptionsgeheimnis und die Macht der Leiblichkeit, in: COTTIER/RÜETSCHI/SAHLFELD (Hrsg.), *Information & Recht*, Ein Projekt von Assistentinnen und Assistenten der Juristischen Fakultät Basel, Basel 2002, 31; PFAFFINGER (Fn. 36); *Kurzkommentar ZGB/PFAFFINGER*, Art 267 ZGB, N 5.

die Fiktion möglich, eine ganz normale, natürliche Familie zu sein. Ein rechtlicher Kunstgriff soll ein Leben ermöglichen, als ob nie eine Frau ein Kind unehelich geboren hätte (das Stigma unehelicher Geburt war [und ist] ein Grund, weshalb Frauen ihre Kinder weggaben), als ob nie eine Mutter ihr Kind aus ihrer Sorge gegeben hätte (das kollidiert ungeachtet der Gründe mit Kernerwartungen an jede Mutter), und als ob nie eine Ehe kinderlos geblieben wäre (die Ehe zwischen Mann und Frau dient auch der Reproduktion). Hinter dem Adoptionsmodell der geheimen Volladoption steht die Ausrichtung an einem Familienideal mit Mutterschaftsideologie. Das Familienideal des ZGB ist das von Frau und Mann, verheiratet, gemeinsamen leiblichen Kindern, deren Betreuung in der Natur der Frau liegt.

Konstitutives Element der ehelichen Familie ist die geschlechtsspezifische Rolleinteilung. In den Worten von Art. 160 Abs. 3 aZGB hiess es bei den Pflichten der Ehefrau: Sie führt den Haushalt. Und, das tut sie bis heute (vgl. oben II.1.), obschon Art. 163 Abs. 2 ZGB nunmehr formell die Wahlfreiheit mit Blick auf die Unterhaltsbeiträge garantiert. Doch bereits Art. 163 Abs. 2 ZGB selbst scheint seine deklarierte Wahlfreiheit zu unterminieren, lautet er, dass Mann und Frau sich über *den Beitrag* verständigen, den ein jeder für den gebührenden Unterhalt leistet. Die Norm spricht nicht von den Beiträgen, die beide tragen sowohl durch Barunterhalt wie Betreuung. Vielmehr scheint man implizit davon auszugehen, dass einer bezahlt, eine betreut.³⁸ Etwas Ähnliches liesse sich für Art. 276 Abs. 2 ZGB sagen. Die Mutterzentriertheit hält sich gesetzlich selbst nach der jüngsten Revision des Sorgerechts für die nicht-eheliche Lebensgemeinschaft ebenso wie in einer Praxis, nach der bloss rund 16% der Kinder nach Scheidung von den Eltern gemeinsam betreut werden.³⁹ Zwischen Vätern ohne elterliche Sorge und Obhut und ihren Kindern geht sodann der Kontakt einige Jahre nach Trennung und Scheidung nicht selten verloren (auch das ist ein Preis, der zu verhindern ist, ebenso indem die Gleichwertigkeit der Vater- und Mutterbeziehung solide faktische Verwurzelung bereits während der bestehenden Partnerschaft findet).⁴⁰ Weiter zeigt das Regime des Adoptionsrechts, wie geschlechtsspezifische Verantwortlichkeitszuweisungen fortgelten.⁴¹ Und: Betreuungsarbeit ausserhalb der Ehe wird familienrechtlich kaum aufgegriffen (insofern immerhin

38 Vgl. diesbezüglich den Titel bei SCHEIWE/WERSIG (Hrsg.), *Einer zahlt und eine betreut?*, Kindesunterhaltsrecht im Wandel, Baden-Baden 2010; dazu PFAFFINGER/HOFSTETTER, *Umsetzung von Art. 16 in der Schweiz*, in: SCHLÄPPI/ULRICH/WYTENBACH (Hrsg.), *Kommentar zum UNO-Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW)* (im Erscheinen), Rz. 28.

39 CANTIENI, *Gemeinsame elterliche Sorge nach Scheidung*, Eine empirische Untersuchung, Diss. Zürich 2006, Bern 2007, 178.

40 Vgl. SCHÄRER, «Das Sorgerecht ist mutterzentriert», *Das gemeinsame Sorgerecht nach einer Trennung soll in der Schweiz zum Regelfall werden*. Ein Gespräch mit der Familienrechtsprofessorin Hildegund Sünderhauf-Kravets, *wir eltern* 4/2013, 38; SÜNDERHAUF/WIDRIG, *Gemeinsame elterliche Sorge: Jetzt!*, *AJP* 2014, 885, 891 f.

41 COTTIER (Fn. 37), a. a. O.; PFAFFINGER (Fn. 36), a. a. O.

den Vorstoss auf Einführung eines Betreuungsunterhaltes). Wenn aber in nichtehelicher Lebensgemeinschaft geleistete Betreuungsarbeit ungenügend adressiert wird, resultiert daraus faktisch ein Heiratsdruck. Ein Mangel an Alternativen zur Ehe ist namentlich mit Art. 16 Abs. 1 lit. a des UN-Übereinkommens gegen jegliche Form der Diskriminierung der Frau unvereinbar, der grundrechtlich das Recht verbürgt, nicht zu heiraten.⁴² Von faktischer Wahlfreiheit ist man somit innerhalb des Familienrechts noch entfernt, obschon sie recht einhellig als Ziel deklariert wird (dazu nachfolgend b).⁴³

b) Vom institutionellen Schutz durch Mechanismen ausserhalb des Familienrechts

Das gesellschaftlich nicht nur numerisch prägende und familienrechtlich fest verankerte Familienmodell mit geschlechtsstereotyper asymmetrischer Arbeitsteilung wird von zahlreichen Mechanismen ausserhalb des Familienrechts strukturell gestützt (vgl. m. w. H. bereits I.): Die in der Schweiz *hohe Lohnungleichheit* lässt es rational erscheinen, dass die schlechter verdienende Person zu Hause bleibt. Umgekehrt beeinträchtigt die Unterbrechung oder Reduktion des Arbeitspensums von Frauen wegen Familienaufgaben das Lohnniveau und ihre Laufbahn. Denn wenn auch das Arbeitsrecht weitgehend geschlechtsneutral ist, ist es seine Anwendung keineswegs immer. Die *hohe Besteuerung des Doppelerwerbs* begünstigt die traditionelle Arbeitsteilung, sie macht diesen nicht lohnend.⁴⁴ Nach *OECD ist das Schweizer Krippenangebot unzureichend und teuer*,⁴⁵ dies obschon das Vorhandensein von angemessenen Fremdbetreuungsmöglichkeiten auch die Gleichstellung verbessert.⁴⁶ Mit dem *Fehlen von Elternzeit und Vaterzeit* steht die Schweiz heute in Europa fast schon alleine da.⁴⁷ Elternzeit und Elterngeld gilt als zentrale Vereinbarkeitsmassnahme und namentlich auch als Teil einer wirtschaftlichen Strategie. Die Massnahme ist deshalb so entscheidend, weil sie Familien in der bedeutsamen und intensiven Phase nach der

42 SR 0.108; dazu PFAFFINGER/HOFSTETTER (Fn. 38), Rz. 13, 20, 39.

43 Vgl. SCHWENZER, Familienrecht und gesellschaftliche Veränderungen, Gutachten zum Postulat 12.3607 Fehr «Zeitgemässes kohärentes Zivil- insbesondere Familienrecht», Basel 2013, online unter: <http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/bj/dokumentation/familienrecht/gutachten-schwenzer-d.pdf> (zuletzt geprüft am 13.9.2014).

44 SALVI, Mehr Effizienz im Steuersystem, Gemeinsame Veranlagung als Hemmschuh für eine höhere Beschäftigung der Frauen, NZZ 180/7.8.2014, 16; FRIEDLI, Frauen an die Arbeitsplätze, Mit Individualbesteuerung und Tagesschulen will Johann Schneider-Ammann Frauen zur Arbeit motivieren, NZZ am Sonntag 31.8.2014, 10.

45 EKFF (Fn. 6), 13.

46 STERN/ITEN/SCHWAB/FELFE/LECHNER/THIEMANN, Familienergänzende Kinderbetreuung und Gleichstellung, Zürich, St. Gallen 2013, online unter: <http://studiekinderbetreuung.infras.ch> (zuletzt geprüft am 13.9.2014).

47 Vgl. für die EU die Richtlinie 2010/18/EU, welche die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, eine minimale Elternzeit einzuführen; m. w. H. zur Umsetzung EKFF (Fn. 16), 27 f.

Geburt von Kindern unterstützt, Männern in dieser Phase der Familiengründung ermöglicht, als Vater präsent zu sein und Frauen den Verbleib in der Erwerbsarbeit erleichtert.⁴⁸ Entsprechend erstaunt nicht, dass wenige Länder (4–5 in Europa) *weniger Geld in Sozialleistungen in Familien investieren als die Schweiz*.⁴⁹ Sodann fehlen ungenügende *Ganztagesstrukturen* auf Stufe Kindergarten/Grundschule, *ein Anspruch auf Reduktion des Arbeitspensums* nach der Geburt von Kindern, *Teilzeitstellen* für Männer und nicht zuletzt wirken internalisierte Rollenerwartungen fort.

Die erwerbstätige, selbstversorgende Mutter ist somit nicht, worauf man in der Schweiz ungeachtet des mittlerweile hohen Bildungsniveaus von Frauen abzielt(e). Ihre (Haupt-)Rolle spielt sie in der Familie. Umgekehrt ist dem Vater die Rolle des «breadwinner» ebenso selbstverständlich angetragen, diejenige des Familienvaters (ein eigentümliches Wort)⁵⁰ keineswegs leicht gemacht. Zwar wird im Sommer 2014 nun der Ruf nach der Erwerbstätigkeit von (namentlich gut gebildeten) Müttern als Folge der angenommenen Zuwanderungsinitiative laut, der aus Gleichstellungserwägungen während Jahren und Jahrzehnten überhört wurde.⁵¹ Die Arbeit in Familien wird mit der höheren Erwerbstätigkeit von Müttern weder weniger noch weniger bedeutend für die Gesellschaft. Um ein entstehendes Care-Defizit aufzufangen, muss im selben Atemzug, mit dem die Forderung nach der Erwerbstätigkeit der Mutter erhoben wird, diejenige nach einer effizienten und tragenden Infrastruktur erhoben werden, die Vereinbarkeit für *Väter und Mütter* ermöglicht. Das ist eine gemeinschaftliche Verantwortung nicht nur der Frauen *und* Männer, sondern auch der Unternehmen wie des Staates.

3. *Erosionsprozesse*

Das institutionell abgestützte Familienideal der ehelichen Einheitsfamilie mit geschlechtsstereotyper Arbeitsteilung wird derzeit *erodiert*. Zum einen, indem die Ehe punktuell nicht mehr ausschliessliches Ordnungskriterium ist. Zum anderen, indem die geschlechtsspezifische Rollenteilung und namentlich die Priorisierung der Mutterbeziehung aufgeweicht wird. Erosionsprozesse sind langsam und ohne Strategie. Das soll anhand von drei aktuellen familienrechtlichen Entwicklungen illustriert werden. Diese zeigen, wie sich die Statik und Architektur zwischen den Achsen Ehestatus und Anerkennung sowie Neuordnung von Familienzeit und unentgeltlicher sowie entgeltlicher Arbeit verändert.

48 Dazu insbes. EKFF (Fn. 16), 20 f.

49 Vgl. Fn. 28.

50 Der Ausdruck hat sich fest eingebürgert und findet keine Entsprechung auf weiblicher Seite, vielleicht weil das zu selbstverständlich wäre.

51 Paradoxerweise ist dieser Echo der erfolgreichen Initiative einer Partei, deren Programm recht konsequent der sog. «traditionellen» Familie verpflichtet ist; dazu ALTHAUS, An die Arbeitsplätze, fertig, los!, NZZ am Sonntag 7.9.2014, 18; siehe auch Fn. 31.

Die geplante Teilrevision des Adoptionsrechts⁵² will neben einem tieferen Mindestalter der Adoptierenden die Stiefkindadoption durch gleichgeschlechtliche Paare in eingetragener Partnerschaft und die Einzeladoption einführen. Für heterosexuelle Paare in nichtehelicher Lebensgemeinschaft wird dies alternativ vorgeschlagen. Eine Einführung der Stiefkind- und Einzeladoption auch für Unverheiratete löst das eheliche Adoptionsprivileg teilweise auf. Obschon beide Konstellationen aus Sicht der Adoptionsforschung problematischer als Fremdkindadoptionen sind, anerkennt man familiäre Fürsorge auch ausserhalb der Ehe an. Sodann sollen die Adoptionswirkungen gelockert werden durch Ansprüche leiblicher Eltern auf nichtidentifizierende sowie identifizierende Informationen und Kontaktvereinbarungen ermöglicht werden. Entsprechende Entwicklungen würden die Adoption partiell aus ihrer Nachahmerrolle entlassen und teilweise anerkennen, dass sie eine Familiengründungsform eigener Güte ist.⁵³

Ebenso erodierend auf das Familienideal wirkt ein *Entscheid des Obergerichts Luzern*: Es gab einem Mann das Recht zu prüfen, ob er der leibliche Vater sei – und zwar, nachdem er seine rechtliche Vaterschaft kraft Ehe erfolglos angefochten hatte.⁵⁴ Die Kernaussage dieser Abspaltung des Rechts auf Wissen um die genetische Vaterschaft von der rechtlichen Vaterschaft heisst nichts anderes als «Selbst wenn du nicht der leibliche Vater bist, du bleibst der rechtliche Vater». Rechtliche Vaterschaft ist damit für das Gericht keineswegs gleichzusetzen mit genetischer Vaterschaft. Im Ergebnis stärkt die Abspaltung des Rechts auf Wissen um die eigene genetische Vaterschaft vom rechtlichen Vaterstatus die Bedeutung der sozialen Vaterschaft. Damit zieht sich ein weiterer Riss durch das Familienideal der einheitlichen Familie. Das Urteil des Obergerichts Luzerns öffnet folglich den Diskurs um die Pluralisierung von Familien im Recht weiter. Und es macht deutlich, dass die Rolle des Vaters neu verhandelt wird.

Überdies beschlägt die *Revision der gemeinsamen elterlichen Sorge und die geplante Teilrevision zum Unterhaltsrecht* das Familienleitbild. Mit der Gesetzesnovelle zur elterlichen Sorge wollte man die rechtliche Diskriminierung unverheirateter Väter beseitigen und die gemeinsame elterliche Sorge als Regel etablieren.⁵⁵ Die Teilrevision des Unterhaltsrechts will die Ungleichbehandlung nichtehelicher und

52 Vgl. Vorentwurf und erläuternder Bericht online unter <https://www.bj.admin.ch/content/bj/de/home/themen/gesellschaft/gesetzgebung/adoptionsrecht.html> (zuletzt geprüft am 13.9.2014), die Vernehmlassungsfrist ist am 31.3.2014 abgelaufen.

53 Zur Problematik der bisherigen Adoptionsgesetzgebung mit ihrem Ziel, die natürliche Familie zu fingieren II.2.a).

54 OGer LU, 18.9.2012, FamPra.ch 2013, 220 ff.; m.w.H. PFAFFINGER, Vaterschaft auf dem Prüfstand. Das Recht des Ehemannes auf Kenntnis der eigenen Vaterschaft im Zeitalter der Genetik, FamPra.ch 2014, 604.

55 Zur gemeinsamen elterlichen Sorge jüngst BÜCHLER/MARANTA, Das neue Recht der elterlichen Sorge, Unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Jusletter 11.8.2014.

ehelicher Kinder mildern und – so erklärtes Ziel der Revision – das Kind ins Zentrum rücken.⁵⁶ Ein unverheirateter betreuender Elternteil muss seinen Barunterhalt selbst bestreiten. Das kollidiert mit einer gleichzeitigen Betreuung teilweise. Hier soll die Einführung eines Betreuungsunterhaltes die Ungleichbehandlungen des Kindes aufgrund des Zivilstandes der Eltern beseitigen.

Beide Pakete berühren die Achsen von Status und Arbeitsorganisation in Familien. Allerdings sind sie weit davon entfernt, familiäre Leistungen angemessen zu valorisieren, adressieren und die Gleichwertigkeit der väterlichen und mütterlichen Beziehung tatsächlich umzusetzen, und zwar nicht erst, wenn die Familie in die Phase der Auflösung in Folge Trennung der Partnerschaft eintritt.⁵⁷ Entsprechend hat nicht nur die geplante Teilrevision des Unterhaltsrechts Kritik ausgelöst.⁵⁸ Begrüsst wird zwar ein Betreuungsunterhalt, bemängelt namentlich die Nichtlösung der einseitigen Mankozuweisung, der fehlende Mindestunterhalt und der ungenügende Volljährigenunterhalt. Man geht davon aus, dass in wirtschaftlich angespannten Verhältnissen keine Verbesserung erzielt würde, die familienrechtliche Ausgleichsfunktion des Barunterhaltsanspruchs also nicht wirksam(er) erfüllt wird.

Gemeinsam dokumentieren die drei Entwicklungen, dass das Familienideal der ehelichen Einheitsfamilie mit asymmetrischen Arbeitserwartungen aufgeweicht wird: Man entfernt sich von der Ehe als einzigem Ordnungskriterium, anerkennt Elternschaft partiell in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften und führt die nichteheliche Gemeinschaft punktuell weiter in das Recht ein. Man beginnt familiäre Leistungen ausserhalb der Ehe anzuerkennen. Und: Man ordnet die Vaterrolle neu. Das alles geschieht indes fragmentarisch, zögerlich und sowohl inner- wie ausserhalb des Familienrechts schlecht koordiniert. Daraus resultieren Spannungen (nachfolgend 4.).

4. Problembeschrieb

Für die Zukunft von Familien, Zeit und Geld ist eine *Gesamtsicht* notwendig und namentlich eine Perspektive, welche die verschiedenen Phasen des menschlichen Lebens integriert. Und das ist nicht nur eine Aufgabe des Familienrechts, sondern auch seines weiteren Umfelds. Heute allerdings wird der naheheilige Unterhalt zur (inszenierten) Arena des Geschlechterkampfes.⁵⁹ Befasst man sich mit der Verteilung von Erwerbsarbeit und Care-Arbeit, setzt eine Fokussierung auf das Element

56 Vgl. Botschaft zu einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesunterhalt), BBl 2013, 529, 534.

57 Dazu vertiefend II.4. und III.

58 Vgl. insofern die Änderungen des Zivilgesetzbuchs (Kindesunterhalt), der Zivilprozessordnung (Art. 296a) und des Zuständigkeitsgesetzes (Art. 7), Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 2013, online unter: <http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/gesellschaft/gesetzgebung/unterhalt/ve-ber-d.pdf> (zuletzt geprüft am 13.9.2014).

59 WERSIG (Fn. 1), Rz. 18 ff.

des nahehelichen Unterhaltsrechts *an der falschen Stelle* an. Man baut damit Fronten auf, enttäuscht Vertrauen und führt arbiträre Entwicklungen herbei, wie nachfolgend illustriert werden soll.

a) Innerfamilienrechtliche Schwächen – Illustration anhand der Kategorie Betreuung

Das Familienrecht hat Mühe mit einer kohärenten Adressierung sowie der angemessenen Valorisierung und Neu-Organisation von Betreuungs- und Hausarbeit.

Während der bestehenden Ehe (ihr widmet sich das Familienrecht des ZGB noch immer primär) beschränkt sich der Familiengesetzgeber darauf, sog. Care-Arbeit als Unterhaltsbeitrag zu bezeichnen und formell die Wahlfreiheit zu statuieren, Art. 163 Abs. 2 ZGB. Solange die Ehe besteht, ist dem Recht ein Ausgleich für unentgeltliche Betreuungs- und Hausarbeit fremd. Das ZGB beschränkt sich auf einen Beitrag zur freien Verfügung, Art. 164 ZGB. Die Familie gilt als (wirtschaftliche) Einheit, Konsequenzen einer polaren Arbeitsteilung bleiben unsichtbar (dazu auch sogleich b.).⁶⁰ Das Familienrecht setzt dieses Konzept um, indem Ausgleichsleistungen im geltenden System erst bei Auflösung der Beziehung über den nahehelichen Unterhaltsanspruch, die güterrechtliche Auseinandersetzung oder den Vorsorgeausgleich aktuell werden.

Thematisiert werden asymmetrische Arbeitsarrangements und ihre Folgen hier im Rahmen *des nahehelichen (Bar-)Unterhaltsrechts*. Die Schwierigkeit beginnt bei der *ratio legis* des Barunterhaltsanspruches nach Scheidung (resp. Trennung, falls es zur Einführung des Betreuungsunterhaltes kommt): Betreuung und Sorgearbeit sowie entsprechende Barunterhaltsansprüche werden auch unter der *familiären Solidarität* abgehandelt.⁶¹ Eine solche Verankerung erscheint als konträr zu einer geldwerten Anerkennung von Betreuungsarbeit im Sinne eines Ausgleiches für ein Arbeitsarrangement. Unbestritten folgen familiäre Beziehungen (teilweise) anderen Logiken als Handelsbeziehungen. Allerdings hat der (Teil-)Verzicht auf Erwerbsarbeit zu Gunsten der unentgeltlichen Care-Arbeit nicht selten lebenslängliche und sensible Auswirkungen auf das wirtschaftliche Fortkommen und die Existenzsicherung betreuender Personen. Die Valorisierung von Familienarbeit ist folglich nicht Gegner, sondern Garant und Ausdruck der familiären Solidarität.⁶² Damit ist auch gesagt, dass *ratio legis* eines Barunterhaltsanspruches der *Ausgleich für geleistete Sorgearbeit* ist. Und dieser sollte entsprechend ungeachtet dessen wirksam werden, ob Betreuung von Frau oder Mann, inner- oder ausserhalb der Ehe erbracht wird. Die Bezeichnung *familienrechtliches Ausgleichssystem* für seine Elemente des Unterhaltsrechts, Güterrechts und Vorsorgeausgleichs würde diese Begründung verdeutlichen.

60 Zum Ganzen m. w. H. PFAFFINGER/HOFSTETTER (Fn. 38).

61 M. w. H. SCHWENZER/EGLI, *Betreuungsunterhalt – Gretchenfrage des Unterhaltsrechts*, FamPra.ch 2010, 18, 29.

62 Dazu PFAFFINGER/HOFSTETTER (Fn. 38), Rz. 7.

Die Schwierigkeit setzt sich bei der konkreten und kongruenten rechtlichen Erfassung – namentlich mit den schlecht aufeinander abgestimmten Revisionspaketen von gemeinsamer elterlicher Sorge und (geplanter) Teilrevision des Unterhaltsrechts – fort: *Betreuung* tritt im Ehe recht zunächst unter der *Kategorie Unterhalt* auf, vgl. Art. 163 Abs. 2 und Art. 276 Abs. 2 ZGB. *Barunterhalt* ist die andere Unterhaltskategorie. Durchgesetzt hat sich indes nicht nur in der Fachsprache eine Terminologie, wonach Unterhalt gleichgesetzt wird mit Barunterhalt. Man spricht vom Unterhaltsverpflichteten – meist dem Mann – und der Unterhaltsberechtigten – meist der Frau. Entsprechend steht auch im öffentlichen Diskurs, der die Trennungssituation in den Fokus nimmt, die Belastung des Mannes mit Alimenten im Vordergrund.⁶³ Eine solche Sicht aber ist weit von den Realitäten entfernt, wonach Frauen ihren Unterhaltsbeitrag durch zeitintensive Kinderbetreuung und nicht zu unterschätzende Hausarbeit, meist zusätzlich zu Erwerbsarbeit, leisten. Besagte Terminologie perpetuiert die *Unsichtbarkeit von Care-Arbeit*. Zugleich wird dem Barunterhalt, wie er infolge Erwerbsarbeit beigesteuert wird, grössere Bedeutung beigemessen. Diese Unsichtbarkeit der Familienarbeit ist wiederum (rechts-)historisch verwurzelt: Der Ehemann hat für den Unterhalt (nota bene: Barunterhalt) von Weib und Kind in gebührender Weise zu sorgen, Art. 160 Abs. 2 2. Satzteil aZGB.

Betreuung als Kategorie taucht heute zudem im Rahmen der *elterlichen Sorge* auf: Sie soll die Vaterrolle in verschiedener Hinsicht stärken.⁶⁴ Sie erscheint sodann unter dem Begriff der *Obhut*, die wohl neu nur noch die faktische Obhut meint, wobei einerseits die alleinige Obhut mit Recht auf persönlichen Verkehr des nichtbetreuenden Elternteils, Art. 273 Abs. 1 ZGB und andererseits die alternierende Obhut mit Betreuungsanteilen, Art. 133 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB denkbar sind.

Eine kongruente Adressierung der Betreuungs- und Hausarbeit ist damit innerhalb des Familienrechts noch nicht gelungen. Dies ungeachtet der Tatsache, dass Betreuungs- und Hausarbeit für die Familie, aber auch die Gesellschaft zentral und damit ein leitendes Ordnungskriterium des Familienrechts sein soll, und zwar nicht isoliert für die Scheidungssituation.

b) Familien steuern und umsteuern

Anspruchsvoll erscheint gleichermassen die Koordination zwischen Familien gesetzgebung und -praxis mit weiteren (politischen) Steuerungsmechanismen. In einem Gesamtbild präsentieren sich die Entwicklungen im Bereich des *nachehelichen Unterhaltsrechts* – *genauer im Recht des Barunterhalts* – als *kontingent*.

In der Schweiz wird *im Zeitpunkt der Familiengründung und -konsolidierung* das männliche (Haupt-)Ernährermodell und die haus- und kinderbetreuende Ehe-

63 Illustrativ hierzu: FONTANA, Ledige Väter kommen an die Kasse, NZZ 131/10.06.14, 9.

64 Zu den verschiedenen Dimensionen dieser Stärkung mit der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regel: SÜNDERHAUF/WIDRIG (Fn. 40), 886 ff.

frau *strukturell* durch mehrere Mechanismen herbeigesteuert (vgl. II. 2. b.). Diese eheliche Einheitsfamilie mit geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung gilt während *bestehender Beziehung auch als wirtschaftliche Einheit*. Das wird nicht nur an der gemeinschaftlichen Steuererklärung sichtbar. Die wirtschaftliche Abhängigkeit und allgemein die Auswirkungen einer asymmetrischen Arbeitsteilung bleiben *während der Beziehung unsichtbar*. Umgekehrt beeinflusst ein solches Arrangement auch die faktische Vater-Kind-Beziehung, denn gemeinsam verbrachte Alltagszeit ist für die Bindung bedeutsam.

Es ist mit der Auflösung der Beziehung, wo negative Konsequenzen des sog. Ernährermodells ans Licht kommen:⁶⁵ Armut, Doppelbelastung und Abhängigkeit betreffen primär die vorab betreuenden Personen, heute also Frauen und ihre Kinder.⁶⁶ Das *Ausgleichssystem des Familienrechts als eine Säule der sozialen Sicherheit* vermag folglich nicht hinreichend wirksam zu werden. Und hier nehmen Unterhaltsrecht und -praxis eine entscheidende Rolle ein: *Gesetz und Praxis* haben naheheliche Unterhaltsansprüche sukzessive *zurückgebunden*, es werden keine, zu geringe oder befristete Beiträge gesprochen und den Hauptorgenden (i. d. R. Frauen) wird der Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit oder der Ausbau des Pensums heutzutage früher zugemutet; zudem wird ein höherer Beschäftigungsgrad verlangt.⁶⁷ Die schlagartige Betonung der *Eigenversorgung* mit Beurteilung *ex post* achtet innerhäuslich geleistete Arbeit sowie die beschränkte Korrekturfähigkeit einer Biografie durch das Unterhaltsrechts unzureichend.

Damit zeigt sich ein Bild, wonach ein *bestimmtes Familien- und Erwerbsmodell institutionell geschützt wird und bis heute zahlreiche Mechanismen darauf hinsteuern*. Es ist das *Recht zum nahehelichen (Bar-)Unterhalt, das umzusteuern versucht*. Konsequenzen solcher Strategien sind unter vielen Titeln problematisch. Zwar wurde die Eigenversorgung der Frau und Mutter, die vielleicht das effizienteste Instrument zur Verhinderung von Armut ist, gestärkt und damit auch ein Impuls zur Entwicklung der Zukunft von Familien geleistet. Die plötzliche Betonung der Eigenversorgung und des clean break vermögen im *Gesamtbild* indes nicht zu überzeugen. Kinder fordern Konzepte des clean breaks oder der tabula rasa heraus. Im Adop-

65 WERSIG (Fn. 1), Rz. 15.

66 Vgl. BFS (Fn. 3), 27.

67 Vgl. FISCHER, Für Geschiedene gibt es immer weniger Unterhalt, Tagesanzeiger 9.2.2009, 32; vgl. auch STUTZ, Alleinerziehende und finanzielle Sicherung aus sozio-ökonomischer Sicht, in: BANNWART/COTTIER/DURRER/KÜHLER/KÜNG/VÖGLER (Hrsg.) (Fn. 3), 119, 124 f.; verantwortlich ist auch der selektive Einsatz der Argumente: SCHWENZER, Über die Beliebigkeit juristischer Argumentation, FamPra.ch 2000, 24, 33 ff.; zum heutigen Vorrang des clean break: Kurzkommentar ZGB/CANTIENI/VETTERLI, Art. 125 ZGB, N 12 f.; EGLI, Die Eigenversorgungskapazität des unterhaltsberechtigten Ehegatten nach Scheidung, Eine rechtstatsächliche Studie an fünf erstinstanzlichen Gerichten, Diss. Basel, Bern 2007, 155 f.; zum *Untergang des Unterhaltsanspruches* infolge stabilen Konkubinats, vgl. PFAFFINGER/HOFSTETTER (Fn. 38), Rz. 40; sodann FANKHAUSER, Steht das Ende der 45-Jahr-Regel bevor?, FamPra.ch 2014, 150.

tionsrecht haben sie viel Leid gebracht – denn Beziehungen, Geschichte und Biografie des Menschen lassen sich nicht mit dem juristischen Radiergummi auslöschen.⁶⁸ Etwas Ähnliches muss für die Auflösung einer Partnerschaft durch Trennung und Scheidung gelten, wenn Kinder betroffen sind: Es soll ein Neu-Anfang möglich sein. Ein Neu-Anfang, der einer Re-Organisation der Familie bedarf, deren Eltern kein Paar mehr sind. Den Versuch zu unternehmen, diese «gescheiterte» eheliche Familie komplett auszulöschen, als ob nie eine Familie bestanden hätte, ist weder angemessen noch scheint sie in der heutigen Zeit notwendig. Das gilt sowohl mit Blick auf die wirtschaftliche als auch die soziale Dimension hinsichtlich der Existenz von Kindern. Vielmehr geht es darum, die Familie in eine getrennt lebende Familie zu überführen, sie dabei zu unterstützen, sich zu re-organisieren. Hier sind kreative Lösungen gefragt, wie Familien bei diesem Prozess unterstützt werden können, damit die Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern bestmöglich erhalten bleibt.⁶⁹ Das Recht des nahehelichen Unterhaltsrechts allerdings wird zum Feld gemacht, auf dem der Aushandlungsprozess um die Neuordnung und -bewertung von Care-Arbeit und Erwerbsarbeit ausgetragen wird. Als Folge sind vorrangig Mütter von Armut und Doppelbelastung wegen Erwerbs- und Familienarbeit belastet (und haben kaum Freiräume, «neu zu beginnen»). Und es gibt Väter, die unter dem Beziehungsverlust zum Kind leiden. Zu verlieren gibt es viel, gelingt es nicht, die Trennung des Paares und die Re-Organisation der Familie zu bewältigen und die Überführung in eine Nachtrennungsfamilie zu bewerkstelligen. Das ist eine hinreichend anspruchsvolle Aufgabe. Die Grundsatzdiskussion ist dorthin zu verlegen, wo sie hingehört: Auf die *Frage der Arbeitsorganisation von Familien, wie sie in der Phase der Familiengründung und der zusammenlebenden Familie installiert werden*. Dann treten Diskussionen zu Massnahmen zur Beseitigung der Lohnungleichheit, zur Einführung von Elternzeit, zum Ausbau von Krippenplätzen, von Anpassungen in der Arbeitskultur in den Vordergrund. Das naheheliche Unterhaltsrecht ist bloss ein Zahnrad im Familienrecht und das Familienrecht seinerseits nur eines in einem grossen und breit angelegten und anzulegenden System. Das naheheliche Unterhaltsrechts sollte seine Rolle in diesem System kennen.

III. Zukunft Familie – Aussichten für Familien, Zeit und Geld im Kontext

1. Die Notwendigkeit von Kohärenz

Die Zukunft von Familien ist im Kontext zu gestalten und das Familienrecht sowie seine Praxis in ein stimmiges Ganzes mit den angrenzenden Belangen – Steuer-

68 Dazu vertiefend PFAFFINGER (Fn. 36).

69 Vgl. beispielsweise die Family Relationship Centers in Australien PARKINSON, The Idea of Family Relationship Centres in Australia, Family Court Review 2013, 195.

recht, Arbeitsrecht und Umsetzung, Sozialleistungen, Betreuungssysteme usw. einzupassen. Sinnigerweise lautete denn auch der erste Teil des Titels der Konferenz «Zukunft Familie» – sie liegt eben nicht nur im Familienrecht. Weiter wählt der Vorstoss von JACQUELINE FEHR⁷⁰, dem dieser breit angelegte Diskurs zu verdanken ist, überzeugenderweise das Adjektiv «kohärent». Kohärenz heisst damit vorab, dass die Gestaltung der Zukunft von Familien in der Schweiz einer *Gesamtsicht* bedarf, eines kontextuellen Vorgehens. Und kaum zufällig ist wohl, dass im Titel der Konferenz «Zukunft Familie» auf die Verwendung eines bestimmten Artikels verzichtet wird: Die Zukunft liegt nicht in *der Familie*, in der generell als richtig definierten und institutionell geschützten Familie. Doch welche Zukunft hat Familie, wenn die eheliche Einheitsfamilie mit Polarität in der Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau ein mögliches, aber nicht das einzig mögliche Modell sein soll?

Zunächst ist dafür zu sorgen, dass in der Schweiz *formell anerkannte Leitmaximen faktisch umgesetzt werden* und Massnahmen hierzu aufeinander abgestimmt sind. So dialektisch die Zukunft von Familien verhandelt wird, so eindrücklich der Konsens mit Blick auf die leitenden Maximen: das Kindeswohl, die Gewährleistung der Wahlfreiheit und die Gleichstellung, wobei Ausprägungen hiervon die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Unterhaltsbeiträge, die angemessene Anerkennung familiärer Leistungen sowie die Gleichwertigkeit der Mutter-Kind-Beziehung und Vater-Kind-Beziehung sind. Mit Blick auf die faktische Verwirklichung dieser Maximen fokussiert man die Ressourcen von Zeit und Geld, liegt ein langer Weg vor uns: Das *Kindeswohl* in seiner wirtschaftlichen und sozialen Dimension wird auf die Probe gestellt, wenn namentlich nach Trennung und Scheidung Existenznöte und Doppelbelastung einer alleinerziehenden Person diese(s) belasten und eine Beziehung zur väterlichen Bezugsperson verloren geht.⁷¹ Die *Wahlfreiheit* erscheint in Anbetracht des noch immer stark ausgeprägten institutionellen Schutzes der ehelichen Einheitsfamilie innerhalb und ausserhalb des Familienrechts beschränkt. Die Architektur von Familien wird neu verhandelt, wobei sich die Statik der Achsen Ehe und Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern verändert. Der Umwälzungsprozess allerdings wird auf einem kleinen isolierten Feld inszeniert, dem des nahehelichen Unterhaltsrecht. Nicht nur die Folgen davon sind unter *Gleichstellungserwägungen*, der Forderung auf Anerkennung der Gleichwertigkeit der verschiedenen Unterhaltsbeiträge und der Anerkennung der Gleichwertigkeit von Mutter- sowie Vaterbeziehung problematisch.

70 Zeitgemässes kohärentes Zivil- insbesondere Familienrecht, Postulat 12.3607 Jacqueline Fehr.

71 Vgl. zur Situation Alleinerziehender unlängst RUMO-JUNGO (Fn. 3); zur Thematik des Verlustes der väterlichen Bezugsperson unlängst SÜNDERHAUF/WIDRIG, (Fn. 40), 885 ff.

2. *Care-Arbeit valorisieren und neu organisieren – zwei grundrechtliche Forderungen*

Für Grundrechte erstaunlich konkret sind die Forderungen, die Art. 16 des UN-Übereinkommens gegen jegliche Form der Diskriminierung der Frau im Kontext der Familie statuiert.⁷² Kernaussagen von lit. c und lit. d sind, dass Lasten und «Freuden» von Partnerschaft, Ehe und Familie zu teilen sind. Indem lit. a namentlich das Recht, keine Ehe zu schliessen verbürgt, sind seine weiteren Garantien damit von der Statusunabhängigkeit geprägt. In der Schweiz entsteht allerdings ein Heiratsdruck, wenn Betreuungsarbeit ausserhalb der Ehe nur unzureichend valorisiert wird.⁷³ Folglich greift vorab eine *Erfassung der Familie als eheliche Familie zu kurz*. Gefordert wird sodann zum einen, dass *Familienarbeit angemessen anzuerkennen und zu valorisieren* ist, und das heisst ungeachtet, ob diese innerhalb oder ausserhalb der Ehe geleistet wird. De lege lata bestehen in *der Schweiz zahlreiche Schwächen mit Blick auf die angemessene Valorisierung von Familienarbeit*. Punktuell: Zu prüfen ist ein Anspruch auf Partizipation am Erwerbseinkommen während bestehender Beziehung. Das würde auch die Frage der Revisionsbedürftigkeit des Güterrechts aufbringen. Für das Unterhaltsrecht wurde vom Ausschuss des Übereinkommens von der Schweiz explizit verlangt, die einseitige Mankozuweisung aufzugeben.⁷⁴ Weiter ist gefordert, dass Gesetz und Praxis angemessene Unterhaltsbeiträge festsetzen. Zudem ist die hälftige Teilung beim Vorsorgeausgleich sicherzustellen.⁷⁵ Und das Erbrecht könnte zur Anerkennung von Care-Arbeit gegenüber betagten und kranken Angehörigen fruchtbar gemacht werden.⁷⁶ Zum anderen soll die *Neuorganisation der Familienarbeit* durch Massnahmen ermöglicht werden, welche die Übernahme von Haus- und Betreuungsarbeit durch Väter stärken – für Länder wie die Schweiz wurde beispielsweise die Einführung von Elternzeit verlangt.⁷⁷

3. *Schluss: Plädoyer für die gemeinschaftliche Verantwortung*

Familie ist viel Zeit für wenig Geld und die Bedeutung der in Familien unentgeltlich geleisteten Arbeit – Betreuungs- und Hausarbeit – bleibt nicht nur in der öffentlichen Wahrnehmung unterschätzt. Sie gilt als private Verpflichtung.⁷⁸ Die polare Ordnung hinsichtlich Arbeitsteilung ist aufs Engste mit Kindern und dem formalen Ehestatus verbunden. Die eheliche Einheitsfamilie mit geschlechtsspezifi-

72 Dazu PFAFFINGER/HOFSTETTER (Fn. 38).

73 PFAFFINGER/HOFSTETTER (Fn. 38), Rz. 39.

74 Vgl. CEDAW Committee, CO Switzerland, 7.8.2009, CEDAW/C/CHE/CO/3, Rz. 41 f.

75 M. w. H. PFAFFINGER/HOFSTETTER (Fn. 38), Rz. 38.

76 M. w. H. WEISS/HOFSTETTER (Fn. 13), 342 f.

77 Zum Ganzen m. w. H. PFAFFINGER/HOFSTETTER (Fn. 38), Rz. 51, 57.

78 WERSIG (Fn. 1), Rz. 1.

scher Rollenteilung bleibt nicht bloss numerisch dominant, sie findet institutionellen Schutz innerhalb und ausserhalb des Familienrechts.

Dort, wo sich eine Gesellschaft nicht mehr darauf beschränken will, die «eine richtige» Familie institutionell zu schützen, sind *weitere Ordnungskriterien* gefragt. Gemeinsam mit den anerkannten Leitmaximen des Kindeswohles und der Wahlfreiheit, aber auch Gleichberechtigungs- und Gleichwertigkeitsanliegen liefert die *Reflexion der Alltagsrealitäten und dabei die Faktoren und Ressourcen von Zeit und Geld wichtige Anhaltspunkte*. Für die Zukunft sind zwei Wegweiser richtunggebend: *Ers- tens* sind die in Familien erbrachten Leistungen angemessen zu valorisieren (ungeachtet eines formellen Ordnungskriteriums wie der Ehe; zu beachten sind auch Pflegeleistungen gegenüber der Elterngeneration, die namentlich auch vom Erbrecht adressiert werden könnten⁷⁹) und zu einer Neubewertung der Arbeiten zu finden, die in der sog. privaten und öffentlichen Sphäre geleistet werden. Nicht nur um dies zu erreichen sind *zweitens* Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine Neuverteilung der Erwerbs- und Familienarbeit zwischen den Geschlechtern möglich macht.

Es ist dafür zu sorgen, dass in der *Phase der Familiengründung und -konsolidierung* wirkliche Wahl namentlich mit Blick auf das Arbeitsarrangement möglich wird. Wird bei der Familiengründung ein bestimmtes Modell mit asymmetrischer Arbeitsteilung installiert und institutionell abgesichert, ist ein vollständiger Kurswechsel durch ein isoliertes Vorgehen im Unterhaltsrecht arbiträr. Lebensläufe lassen sich weder was die Erwerbsbiografie noch was die Beziehungsbiografie zum Kind angeht, unbeschränkt retrospektiv korrigieren.⁸⁰ Solche Versuche aber sind im nach-ehelichen Unterhaltsrecht zu verzeichnen. Errichtet werden damit Fronten, die dem Wohl von Familien und ihrer Mitglieder abträglich sind.

Für die Zukunft von Familien und das Wohl ihrer Mitglieder sind eine Gesamtsicht und ein kontextueller Ansatz notwendig, der die Alltagsorganisation mit Blick auf die Ressourcen Zeit und Geld adressiert. Die Zukunft von Familien und das Wohl ihrer Mitglieder hängen massgeblich von der Bewertung familiärer Leistungen ab. Care-Arbeit und Erwerbsarbeit, Zeit für Betreuungs- und Hausarbeit oder Zeit für Erwerbsarbeit, ihre Verteilung und Bewertung werden neu verhandelt. Dieser Aushandlungsprozess ist Aufgabe eines jeden Paares. Ein Aushandlungsprozess bedingt indes Wahlmöglichkeiten. Um diese zu gewährleisten, bedarf es der adäquaten Anerkennung und Absicherung von familiären Leistungen sowie von Rahmenbedingungen zur Neuorganisation von Familienarbeit sowie Erwerbsarbeit. Das ist eine Aufgabe, die weit über das Familienrecht hinausgeht.

79 WEISS/HOFSTETTER (Fn. 13), 342 ff.; illustrativ für diese Generationsperspektive das Bild des Tagungsflyers.

80 Vgl. dazu WERSIG (Fn. 1), Rz. 18 ff. und II.4.b).

Zusammenfassung: *Familie ist viel Zeit für wenig Geld. Immerhin hat die jenseits der öffentlichen Sphäre unentgeltlich geleistete Betreuungs- und Hausarbeit für Kinder und kranke sowie betagte Angehörige unterdessen einen Namen, Care-Arbeit. Allerdings bleibt sie ungeachtet ihrer hohen Relevanz weitgehend unsichtbar und unterschätzt. Heute stellen die Neubewertung und Neuorganisation von Care-Arbeit und Erwerbsarbeit nicht nur für das Wohl von Familien und ihrer Mitglieder eine zentrale Aufgabe auch in der Schweiz dar. Hier etabliert sich mit der Geburt von Kindern ein herrschendes Arrangement, das der ehelichen Einheitsfamilie mit geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung. Dieses Familienmodell wird innerhalb und ausserhalb des Familienrechts institutionell geschützt. Zwar sind auch innerhalb des Familienrechts Erosionstendenzen sowohl mit Blick auf die Ehe als ausschliessliches Ordnungskriterium als auch mit Blick auf die Arbeitsteilungen nachweisbar. Erosionsprozesse allerdings sind ohne Strategie, sie sind langsam und führen mancherorts zu Spannungen. So steuern in der Schweiz strukturelle Mechanismen bei der Familienkonsolidierung in die eheliche Familie mit asymmetrischer Arbeitsteilung (Stichworte: hohe Lohnungleichheit zwischen den Geschlechtern, Fehlen von Elternzeit, ungenügende Krippen- und Ganztagesstrukturen, mangelhafte Adressierung von Care-Arbeit ausserhalb der Ehe usw.), wohingegen Recht und Praxis des nahehelichen Barunterhaltes einseitig umzusteuern versuchen. Die (Neu-)Regulierung des Barunterhaltsrechts nach Trennung und Scheidung wird zum Feld für den (inszenierten) Geschlechterkampf, auf dem ein grundsätzlicher gesellschaftlicher Verhandlungsprozess ausgetragen wird. Das setzt an der falschen Stelle an. Nicht zuletzt bringen retrospektive Korrekturversuche Schwierigkeiten mit sich. Von der gemeinsamen und gemeinschaftlichen Verantwortung für und in Familien scheint man damit entfernt. Im Ergebnis werden mehrere für die Schweiz anerkannte und grundrechtlich verbürgte Leitideen – das Kindeswohl, die Wahlfreiheit und Zielsetzungen der Gleichstellung und Gleichwertigkeit sowohl mit Blick auf die Unterhaltsbeiträge und die Vater-Kind-Beziehung sowie Mutter-Kind-Beziehung – faktisch unzureichend verwirklicht. Dort, wo der Ehe mit Polarität der Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern nicht mehr ausschliessliche Definitionshoheit zukommt, gibt eine Konzentration auf die Alltagsrealitäten und namentlich die Faktoren Zeit und Geld sowie die Forderung, familiäre Leistungen anzuerkennen, wertvolle Impulse für die Zukunft von Familien. Das heisst zum einen, dass familiäre Leistungen statusunabhängig angemessen zu valorisieren sind. Zum anderen sind Massnahmen zu treffen, welche die symmetrische(re) Arbeitsteilung ermöglichen. Erreicht wird dies nur mit einem kontextuellen Ansatz. Erosionsprozessen dagegen fehlt hierfür die notwendige Strategie. Familie, Zeit und Geld: Es ist Zeit, dass diese Ressourcen grundlegend neu verhandelt werden.*

Résumé: *La famille prend beaucoup de temps pour peu d'argent. Au moins, les tâches d'encadrement et les travaux ménagers non rémunérés, accomplis en dehors de la sphère publique, pour des enfants ou des proches malades ou âgés, ont-ils désormais*

un nom, le travail de care. Le travail de care reste toutefois largement méconnu et sous-estimé malgré sa grande importance. De nos jours, la revalorisation et la réorganisation du travail de care et du travail rémunéré sont une tâche essentielle, en Suisse également, pas seulement pour le bien des familles et de leurs membres. En cas de naissance d'un enfant, l'arrangement qui prédomine est celui de la famille unique fondée sur le mariage avec une répartition des tâches fondée sur le sexe. Ce modèle familial bénéficie d'une protection institutionnelle au sein et en dehors du droit de la famille. Même si l'on observe des tendances d'érosion au sein même du droit de la famille, que ce soit pour le mariage en tant qu'unique critère d'organisation ou pour la répartition des tâches, ces processus d'érosion sont lents, sans méthode et susceptibles de causer des tensions. En Suisse, les mécanismes structurels qui interviennent lors de la consolidation des liens familiaux conduisent à une famille de type matrimonial associée à une répartition du travail asymétrique (maîtres mots: forte inégalité salariale entre les sexes, absence de congé parental, manque de crèches et de structures d'accueil couvrant toute la journée, prise en compte insuffisante du travail de care en dehors du mariage, etc.), tendance que le droit et la pratique de l'entretien après le divorce versé en espèces cherchent à renverser de manière unilatérale. La (nouvelle) réglementation relative à l'entretien en espèces après la séparation et le divorce devient le champ d'une lutte (orchestrée) entre les sexes, où se joue une négociation sociale essentielle. Ce n'est toutefois pas à ce moment qu'il faut intervenir. Les correctifs que l'on tente d'appliquer rétrospectivement s'accompagnent souvent de difficultés. On semble loin d'une responsabilité partagée et collective dans et pour les familles. En fin de compte, plusieurs idées maîtresses reconnues en Suisse et consacrées dans des droits fondamentaux, comme l'intérêt de l'enfant, la liberté de choix et les objectifs d'égalité et d'équivalence, ne sont pas suffisamment concrétisées dans les faits, si l'on considère les contributions d'entretien et la relation père-enfant ou mère-enfant. Là où le mariage avec une répartition des tâches polarisée entre les sexes n'est plus le seul modèle qui entre en compte, une approche axée sur les réalités du quotidien et en particulier sur les facteurs temps et argent ainsi que sur la demande de reconnaissance des prestations des familles donne un élan précieux à l'avenir des familles. Cela signifie d'une part, que les prestations accomplies pour les familles doivent être appréciées à leur juste valeur sans tenir compte du statut, et d'autre part, que des mesures doivent être prises pour permettre une répartition des tâches (plus) équilibrée. Seule une approche contextuelle peut y parvenir car les processus d'érosion ne sont pas suffisamment méthodiques et réfléchis. La famille, le temps et l'argent: il est temps de renégocier ces ressources en profondeur.
